

**Auszug aus der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
des kommunalen Kindergartens**

**§ 4
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung des kommunalen Kindergartens werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Kindergartengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

**§ 5
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	83	63	43	15
von 21.001 – 30.000 €	94	72	49	18
von 30.001 – 39.000 €	106	81	55	20
über 39.001 €	118	89	61	22

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	89	68	46	17
von 21.001 – 30.000 €	102	78	53	19
von 30.001 – 39.000 €	114	87	59	21
über 39.001 €	127	96	66	24

3. Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren verdoppeln sich die unter 1 und 2 genannten Gebührensätze.

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des

Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Träger, nicht der Kindergartenleitung, zu erbringen.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(5) Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 nach folgender Staffelung erhoben:

Inanspruchnahme des Essens an 1 Wochentag	13,00 Euro
Inanspruchnahme des Essens an 2 Wochentagen	26,00 Euro
Inanspruchnahme des Essens an 3 Wochentagen	39,00 Euro
Inanspruchnahme des Essens an 4 Wochentagen	52,00 Euro
Inanspruchnahme des Essens an 5 Wochentagen	65,00 Euro

Das Mittagessen wird während der Öffnungszeiten der Einrichtung nach § 5 der Kindergartenordnung unter der Voraussetzung, dass mindestens 10 Kinder pro Tag am Essen teilnehmen, angeboten.

Die Teilnahme am Mittagessen wird flexibel gestaltet; mindestens 2 Wochen vor Eintritt des Kindes in den kommunalen Kindergarten sind die Wochentage, an denen das Mittagessen in Anspruch genommen wird, verbindlich festzulegen.

Mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kann die gewählte Teilnahme am Mittagessen geändert werden.

Die An- bzw. Um-/Abmeldung muss der Kindergartenleitung spätestens zwei Wochen vor Eintritt des Kindes bzw. dem letzten Tag des Monats schriftlich - ohne vorherige Aufforderung - vorliegen.

Der Hauptferienmonat August kann nicht als alleiniger Monat in Anspruch genommen werden.